

9374/AB
vom 25.03.2022 zu 9543/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 **Bundesministerium**
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.069.034

Wien, am 25. März 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. Jänner 2022 unter der Nr. **9543/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage zu Asyl-Solidaritätsmodell nach Vorstellungen des BMI“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

In Bezug auf die Beantwortung der Fragen 1, 5 und 6 ist vorab festzuhalten, dass in Anbetracht der Vielzahl an geführten formellen und informellen Gesprächen, eine Auflistung jedes einzelnen Gesprächs aufgrund des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwand nicht erfolgen kann.

Zur Frage 1:

- *Welche Informationen haben Sie in welchen Gesprächen von wem und wann zum aktuellen Stand der Verhandlungen zum EU-Asyl- und Migrationspakt eingeholt?*

Zum Stand der Verhandlungen des Asyl- und Migrationspakts, an denen sich das Bundesministerium für Inneres aktiv beteiligt, pflege ich seit meinem Amtsantritt einen ständigen Austausch mit meinen Amtskolleginnen und Amtskollegen, mit der Europäischen Kommission, sowie mit den zuständigen Expertinnen und Experten des

Bundesministeriums für Inneres. Der Asyl- und Migrationspakt war unter französischem Ratsvorsitz auch Thema beim *informellen* Rat der Innenminister am 3. Februar 2022 in Lille.

Zur Frage 2:

- *Welche konkreten Maßnahmen würde das BMI vorschlagen, um im Rahmen der Außengrenzverfahren Sekundärmigration zu verhindern?*
 - a. *Wie würde das BMI sicherstellen, dass diese Verhinderungsmaßnahmen menschenrechtskonform gestaltet sind?*

Die Führung von verpflichtenden Asylverfahren an der EU-Außengrenze ist eine wichtige Maßnahme, um schon dort den Schutzbedarf festzustellen und Nichtschutzbedürftige so rasch wie möglich in ihre Herkunftsstaaten bzw. Transitstaaten zurückführen zu können. Zudem sind sie eine wesentliche Maßnahme zur Hintanhaltung von Sekundärmigration. Essentiell im Rahmen von Außengrenzverfahren sind lückenlose Registrierungen, eine enge Verbindung zwischen Asyl- und Rückkehrverfahren sowie die Anwendung der rechtlichen Möglichkeiten zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit.

Das Außengrenzverfahren ist ein vollwertiges Asyl- und Rückkehrverfahren, bei dem alle Vorgaben der Genfer Flüchtlingskonvention, der Europäischen Menschenrechtskonvention und des EU-Primärrechts, inklusive der EU-Grundrechtecharta, einzuhalten sind. Auch durch die Begleitung der Verhandlungen zum Asyl- und Migrationspakt durch den juristischen Dienst des Rates wird die menschenrechtskonforme Ausgestaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen jedenfalls sichergestellt.

Zur Frage 3:

- *Sieht das BMI keine Ausnahmen vor, die bei der Durchführung von Asylverfahren nach Einreise in die EU einen Zuständigkeitsübergang rechtfertigen würden, wie beispielsweise Familienzusammenführung oder Überschreitung der Fristen für die Rückführung (siehe EuGH-Urteil C-201 /16)?*

Grundrechtsrelevante Sonderbestimmungen zur Wahrung der Einheit der Kernfamilie oder zur Sicherstellung des „best interest of the child“-Grundsatzes bei der Feststellung der Zuständigkeit eines Mitgliedstaates finden sich auch in den aktuellen Vorschlägen der Europäischen Kommission und werden von Seiten des Bundesministeriums für Inneres nicht in Frage gestellt.

Das Bundesministerium für Inneres setzt sich für eine stabile Zuständigkeit eines Mitgliedstaates und daher auch für die Abschaffung der derzeit geltenden Überstellungsfrist von sechs Monaten ein. Eine stabile Zuständigkeit ist erforderlich, um sicherzustellen, dass nur ein Mitgliedstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist und damit „Asyl-Shopping“ verhindert wird.

Zur Frage 4:

- *Wie sieht nach Vorstellungen des BMI bei dem Konzept der „verpflichtenden, aber flexiblen Solidarität“ der Ermessenspielraum aus? Bitte um eine konkrete Erläuterung des Konzepts der „verpflichtenden, aber flexiblen Solidarität“.*

Das Konzept der „verpflichtenden, aber flexiblen Solidarität“ bedeutet, dass sich jeder Mitgliedstaat solidarisch zeigen muss, die Wahl der konkreten Maßnahmen im Rahmen einer Liste an möglichen Solidaritätsleistungen jedoch situationsabhängig im Ermessen der Mitgliedstaaten liegt.

Entscheidend ist, dass die betroffenen Mitgliedstaaten durch die Solidaritätsleistungen tatsächlich unterstützt und entlastet werden und Solidaritätsleistungen keine Pull-Faktoren kreieren. Der Umfang der erforderlichen Leistungen soll durch einen Schlüssel bestimmt werden, in den neben der Bevölkerungsanzahl und dem Bruttoinlandsprodukt auch die bisherigen Belastungen im Asyl- und Migrationsbereich einfließen sollen. Die Vorbelastung eines Mitgliedstaates, etwa durch hohe Asylantragszahlen oder eine hohe Zahl an Asylentscheidungen gemessen an der „pro Kopf“ Quote, sollte entsprechend angerechnet werden.

Da beim Einleitungstext dieser parlamentarischen Anfrage erwähnt wurde, dass Österreich 2016 das letzte Mal unter den Top 3 der höchsten Asylantragszahlen pro 100.000 Einwohner lag, darf folgendes angemerkt werden: Österreich liegt im Jahr 2021 (bis zum 3. Quartal – darüberhinausgehend liegen die vollständigen Zahlen noch nicht vor) bei den Asylanträgen pro 100.000 Einwohner an zweiter Stelle (hinter Zypern und vor Malta, Griechenland oder Deutschland).

Zur Frage 5:

- *Welche Positionen vertritt das Bundesministerium für Inneres, um Asylverfahren mit dem „best interest of the child“ Grundsatz zu vereinbaren, in welchen Gesprächen zum EU Asyl- und Migrationspakt jeweils wann und wem gegenüber?*
 - a. *Laut Agentur der EU für Grundrechte hat die Inhaftierung von Kindern, insbesondere im Rahmen von Rückführungsverfahren, seit 2015 zugenommen*

(siehe: https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2020-children-inmigrationen.pdf, S. 18). Darüber hinaus sollte es, laut Bericht der Kindeswohlkommission, für Kinder keine Schubhaft geben. Generell wird eine stärkere Berücksichtigung des Kindeswohls in Verfahren gefordert (siehe: <https://orf.at/stories/3220883/>). Wie steht das BMI zu Maßnahmen wie Schubhaft, die in Hinsicht auf die Konformität mit „best interest of the child“ problematisch sind?

Eingangs darf festgehalten werden, dass sich das Bundesministerium für Inneres zum „best interest of the child“ Grundsatz bekennt. Das Kindeswohl wird in sämtlichen Schritten des jeweiligen Verfahrens berücksichtigt und wird diese Position auch bei den Verhandlungen zum EU- Asyl- und Migrationspakt vertreten.

Gleichzeitig sollen die Regeln auch effiziente Verfahren ermöglichen und Missbrauch, etwa durch nicht gerechtfertigte Ausnahmebestimmungen, verhindert werden.

Wie bereits in der Beantwortung der Frage 1e der parlamentarischen Anfrage 8321/J vom 22. Oktober 2021 (8229/AB XXVII. GP) angemerkt, ist die Verhängung von Schubhaft von begleiteten und unbegleiteten Minderjährigen vor einer Abschiebung laut Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) im Einzelfall in außergewöhnlichen Umständen nach Prüfung aller möglichen Alternativen zulässig und setzt voraus, dass eine besonders rasche und sorgfältige gerichtliche Überprüfung sichergestellt ist. Die Schubhaftverhängung obliegt dem „ultima ratio“-Grundsatz. Alternativen zur Schubhaft sind daher vorrangig anzuordnen. Überdies müssen – nach der Judikatur des EGMR – kindgerechte und altersadäquate Haftbedingungen vorhanden sein, welche den besonderen Bedürfnissen von Minderjährigen Rechnung tragen, weshalb auch in solchen Verfahren der Grundsatz des „best interest of the child“ Anwendung findet. Demnach ergeben sich Mindeststandards für die Verhängung von Schubhaft von begleiteten und unbegleiteten Minderjährigen vor einer Abschiebung. Das Bundesministerium für Inneres geht in diesem Bereich mit größter Sensibilität vor und berücksichtigt die einschlägige Judikatur vollinhaltlich.

Zur Frage 6:

- *Welche Positionen vertritt die österreichische Bundesregierung in welchen Gesprächen zum EU-Asyl- und Migrationspakt jeweils wann und wem gegenüber zur Unterstützung anderer besonders schutzwürdigen Personen, z.B. Menschen mit Behinderung, psychischen oder sonstigen Erkrankungen?*

Bei den Verhandlungen zum EU-Asyl- und Migrationspakt setzt sich das Bundesministerium für Inneres für Sonderregelungen zur Unterstützung von Personen mit besonderen Bedürfnissen, sowohl in Asylverfahren als auch bei der Aufnahme und Unterbringung ein. Dabei ist das Spannungsverhältnis zwischen berechtigten Schutzinteressen und einem effizienten Migrations- und Asylsystem zu berücksichtigen.

Zur Frage 7:

- *Durch welche konkreten Maßnahmen soll nach Vorstellungen des BMI im Rahmen von Asylverfahren an den EU-Außengrenzen der Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf und einer gerichtlichen Überprüfung garantiert werden?*

Das Außengrenzverfahren ist in Artikel 43 der Verfahrensrichtlinie bereits jetzt im aktuellen EU-Rechtsrahmen verankert. Die dabei vorgesehenen Rechtsschutzgarantien sollen auch in die vorgeschlagene Verfahrensverordnung Eingang finden.

Daher ist ein wirksamer Rechtsbehelf und eine gerichtliche Überprüfung von Entscheidungen auch im künftigen Außengrenzverfahren sichergestellt. Die praktische Abwicklung der Verfahren und die Einbindung der Gerichte wird wie bisher national zu regeln sein.

Zur Frage 8:

- *Welche konkreten Maßnahmen und Mechanismen sollen laut BMI die Entlastung der EU-Außengrenzstaaten gewährleisten?*

Die Asylantragszahlen zeigen, dass nicht alleine die Außenstaaten belastet sind, sondern Asylwerber vielfach von dort in eigentliche Zielstaaten weiterwandern. Beispielsweise ist Österreich – wie oben bereits erwähnt - in den ersten drei Quartalen des Jahres 2021 bei der Pro-Kopf-Belastung europaweit nach Zypern und vor Malta an der zweiten Stelle. Griechenland findet sich im selben Vergleichszeitraum an vierter und Italien an fünfzehnter Stelle.

Das Erfordernis der Entlastung einzelner Mitgliedstaaten sollte sich somit am tatsächlichen Migrationsdruck und nicht an rein geographischen Gegebenheiten orientieren. Österreich ist ein besonders belasteter Mitgliedstaat und hat gemessen an der Bevölkerungszahl über viele Jahre hinweg deutlich höhere Asylantragszahlen als die meisten EU-Außengrenzstaaten. Ein primäres Ziel der von meinem Ressort vorgeschlagenen Konzepte ist es, illegale Migration in die Europäische Union insgesamt

ezinzudämmen und dadurch auch EU-Außengrenzstaaten zu entlasten. Verpflichtende Außengrenzverfahren sind ein wichtiger Schritt in diese Richtung.

Darüber hinaus darf auf das vorgeschlagene Modell eines verpflichtenden, aber flexiblen Solidaritätsmodells hingewiesen werden, wobei auch die relevanten EU-Agenturen, insbesondere die Europäische Grenz- und Küstenwache und die Europäische Asylagentur, mit ihrem erweiterten Mandat die betroffenen Mitgliedstaaten bestmöglich unterstützen sollen.

Zu den Fragen 9 und 9a:

- *Können Sie konkrete Beispiele geben, die den Beitrag der Initiativen „Joint Coordination Platform (JCP)“ und „Joint Operational Office“ (JOO) zur Bekämpfung von Menschenhandel und Schlepperei veranschaulichen?*
- *Welche Akteure sind bzw. waren in welchem Zeitraum und inwieweit an den Aktivitäten der JCP und der JOO beteiligt?*

Das „Joint Operational Office“ (JOO) wurde am 4. Mai 2016 als operatives Bindeglied zum European Migrant Smuggling Center (EMSC) von Europol gegründet und ist zentrale Ermittlerdrehscheibe zur Bekämpfung von Menschenhandel und Schlepperei.

Die „Joint Coordination Platform“ (JCP) wurde im Rahmen einer Ministerkonferenz am 22. und 23. Juli 2020 gegründet, um im Migrationsbereich einen effektiven Mechanismus zur Koordinierung von Initiativen und Maßnahmen entlang der östlichen Mittelmeerroute zu schaffen und hat mit 1. Jänner 2021 ihre Tätigkeit aufgenommen.

Das JOO und die JCP stehen in enger und regelmäßiger Abstimmung, um eine dauerhafte Koordinierung von Maßnahmen zu gewährleisten und Überlappungen und Duplizierungen zu vermeiden.

Während das JOO kriminalpolizeiliche Tätigkeiten wahrnimmt, liegen die Aufgaben der JCP im strategischen und koordinierenden Bereich sowie im Kapazitätenaufbau.

Im Rahmen der Bekämpfung von Schlepperkriminalität wurde das JOO wie folgt tätig:

- Durchführung und Teilnahme an nationalen Schwerpunktaktionen
- Partizipation in nationalen Fachgremien, wie zum Beispiel der Task Force Menschenhandel
- Teilnahme an internationalen Aktionen (Joint Action Days – JAD)

- Teilnahme an EMPACT (European Multidisciplinary Platform against Criminal Threats)
- Koordinierung und Beteiligung an der Task Force Western Balkan (Vereinigung von ausgewählten EU-Mitgliedstaaten, den Balkanstaaten und Europol/Frontex zur gemeinsamen Bekämpfung von Menschenhandel und Schlepperei)
- Nationale Informationskampagnen, zum Beispiel die Verteilung von mehrsprachigen Foldern mit Information zu LKW-Schleppungen

Zudem steht das JOO im regelmäßigen Austausch mit den Partnerstaaten in und außerhalb der Europäischen Union, Interpol und den EU-Agenturen wie Europol oder Frontex.

Im Rahmen des Rückführungsplanes hat die JCP mit Serbien, Montenegro und Bosnien und Herzegowina erste bedarfsorientierte Arbeitsprogramme mit Schwerpunkten vor allem im Kapazitätenaufbau, bei Schulungen im Rückkehrbereich und in der Migrationskontrolle erarbeitet. Mit Bosnien und Herzegowina wurden zudem konkrete Maßnahmen im Rückführungsbereich wie Workshops, Eskortentraining und Teilnahme von Beobachtern aus Bosnien und Herzegowina an Rückführungsflügen umgesetzt.

Die Tätigkeiten des JOOs und der JCP werden regelmäßig in den dafür vorgesehenen Gremien evaluiert und auf Basis dieser Evaluierungen und der jeweils aktuellen Migrationslage weitere Initiativen gesetzt.

Zur Frage 9b:

- *Erheben Sie Daten zur Wirksamkeit dieser Initiativen, insbesondere angesichts der vielen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die jedes Jahr verschwinden?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 10:

- *Für eine rasche und effiziente Rückführung von negativ beschiedenen Asylwerber_innen befürworten Sie „Rückübernahmeabkommen bzw. alternative Vereinbarungen“. Können Sie ein konkretes Beispiel einer solchen alternativen Vereinbarung geben?*

Eine funktionierende Rückkehrkooperation mit den Herkunftsstaaten ist wesentliche Grundvoraussetzung für Außerlandesbringungen. Formelle Rückübernahmeabkommen oder alternative Vereinbarungen spielen dabei eine wesentliche – wenngleich nicht die

ausschließliche – Rolle. In diesem Zusammenhang zählt die effektive Zusammenarbeit und Verbesserung der Rückkehrkooperation mit Drittstaaten und der damit in Zusammenhang stehende Auf- und Ausbau der Kooperation mittels Abschluss entsprechender Abkommen oder sonstiger Vereinbarungen auf europäischer wie nationaler Ebene zu den langjährigen Aufgaben und schwerpunktmäßigen Anliegen des Bundesministeriums für Inneres.

Die Europäische Kommission greift auch auf andere Instrumentarien zurück, um die Rückübernahmekooperation zu stärken. Zu nennen ist dabei die Möglichkeit, neben formellen Rückübernahmeabkommen, auch aufgrund des praktischen Nutzens (operativer Rahmen) sowie der Vorteile beim Abschluss (raschere Verhandlungen ohne nationale Ratifizierungsprozesse) sogenannte alternative Vereinbarungen abzuschließen.

Folgende alternative Vereinbarungen wurden auf europäischer Ebene bisher abgeschlossen:

- „Joint Declaration on Migration Cooperation“ mit Afghanistan (in Kraft seit April 2021, derzeit suspendiert; Folgevereinbarung des „Joint Way Forward“ aus 2015)
- „Readmission Procedure“ mit Äthiopien (in Kraft seit Februar 2018)
- „Standard Operating Procedures“ mit Bangladesch (in Kraft seit September 2017)
- „Best practice procedure on identification and return“ mit der Elfenbeinküste (in Kraft seit Oktober 2018)
- „Good practice identification and return procedures“ mit Gambia (in Kraft seit November 2018)
- „Best practice procedure on identification and return“ mit Guinea (in Kraft seit Juli 2017)
- „EU-Afghanistan Joint Way Forward on Migration Issues“ mit Afghanistan (in Kraft mit Oktober 2016; durch neue „Joint Declaration“ ersetzt)

Besonders hervorzuheben sind hierbei die oben genannte Vereinbarung mit Bangladesch sowie die Joint Declaration on Migration Cooperation mit Afghanistan, welche derzeit zwar suspendiert ist, jedoch bis zu den Entwicklungen im Sommer 2021 wesentlich zur Aufnahme von Rückführungen gemäß klar definiertem Prozedere und somit der Rückkehr ausreisepflichtiger Personen beigetragen hat.

Zu den Fragen 10a und 10b:

- *Hat das BMI bereits solche alternativen Vereinbarungen geschlossen bzw. führt das BMI diesbezüglich Verhandlungen?*
- *Wenn ja, seit wann und mit wem?*

Die Steigerung der Rückkehr und die Verbesserung der Kooperation mit Herkunftsstaaten gehören zu den Schwerpunkten des Bundesministeriums für Inneres. Daher unterstützt das Bundesministerium für Inneres auch europäische Prozesse und steht diesbezüglich in engem, regelmäßigem Austausch auf unterschiedlichen Ebenen mit dem zuständigen Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA). Das Bundesministerium für Inneres bringt das Thema Rückkehr sowie konkret den Abschluss laufender bzw. die Prüfung neuer Verhandlungen für Rückübernahmeabkommen und alternative Vereinbarungen in den entsprechenden Ratsarbeitsgruppen, aber auch im Ausschuss der Ständigen Vertreter und in den entsprechenden Ratsformationen sowie Arbeitsgruppen der Europäischen Kommission ein.

Zudem ist das Bundesministerium für Inneres in Zusammenarbeit mit dem für die Verhandlung von Staatsverträgen zuständigen BMEIA auf bilateraler Ebene an Konsultationen, Gesprächen sowie Verhandlungen zu Rückübernahmeabkommen oder alternativen Vereinbarungen mit den Drittstaaten Indien, Kasachstan und der Mongolei beteiligt. In Bezug auf Durchführungsprotokolle laufen bilaterale Verhandlungen und Gespräche mit Armenien und Aserbaidschan. Sämtliche Vereinbarungen befinden sich entweder in Konsultationen oder im Verhandlungsstadium.

Zur Frage 11:

- *Da Resettlementprogramme abgelehnt werden: Welche anderen legalen Wege werden vom BMI in Betracht gezogen, um Menschen auf der Flucht Zugang zur Schutzgewährung in der EU zu bieten?*
 - a. *Können Sie die Aussage „Resettlement kann nur Alternative aber nicht Ergänzung zu illegaler Migration sein“ in Bezug auf legale Zugangswege für geflüchtete Menschen näher ausführen?*

Resettlement ist im österreichischen Regierungsprogramm aufgrund der überproportionalen Beiträge, die Österreich bereits beim internationalen Flüchtlingsschutz leistet, nicht vorgesehen. Resettlementprogramme sollten weiter auf freiwilliger Basis erfolgen.

Grundsätzlich sollte es schutzbedürftigen Menschen primär ermöglicht werden, in oder so nahe wie möglich an ihrer Herkunftsregion Schutz zu finden. Deshalb setzt sich das Bundesministerium für Inneres verstärkt im Bereich Schutz in der Region ein.

Zur Frage 12:

- Welche „Migrationsprojekte“ zur Verhinderung von Fluchtbewegungen auf den afrikanischen Migrationsrouten, insb. aus Süd-, Ost-, Zentral- und Westafrika, unterstützt das BMI bereits?
 - a. Was ist die rechtliche Grundlage dieser Projekte?
 - b. In welchen Drittstaaten werden diese Projekte unterstützt?
 - c. Welche (internationalen) Partner sind daran beteiligt?
 - d. Seit wann bzw. bis wann werden diese Projekte unterstützt?
 - e. Sind weitere Projekte dieser Art in Verhandlung?
 - i. Wenn ja, welche Projekte, in welchen Staaten, mit welchen Partnern und für welchen Zeitraum?

Partner:	Projekt:	Drittstaat:	Laufzeit:
Seefar Foundation	Kommunikationskampagne zur irregulären Migration Forschungsprojekt zur Sammlung, Analyse und Präsentation von Daten	Nigeria	01.03.2021- 28.02.2022
EB Projektmanagement	Harraga Tunesien	Tunesien	01.03.2021- 28.02.2022
Trummer& Novak-Zezula OG, Center for Health and Migration	Migration Governance und Gesundheit in Österreich und Uganda	Uganda	01.06.2020- 31.05.2022
ICMPD	Integriertes Grenzmanagement in Tunesien	Tunesien	01.06.2020- 31.05.2023
Hilfswerk International	Moubeder	Tunesien	01.09.2021- 31.12.2022
UNHCR	ETM Niger	Niger, Libyen	01.01.2022- 31.12.2022
	BMI Online Informationskampagne „Myths about Migration“ zur Aufklärung über Risiken, Gefahren und Konsequenzen irregulärer Migration	In Afrika: Ägypten	28.01.2021- 05.2022

Die genannten Projekte werden entweder auf Basis der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln 2014, oder der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) oder als zweckgewidmete Mitgliedsbeiträge der Republik Österreich bei internationalen Organisationen finanziert. Für jedes der genannten Vorhaben besteht eine spezifische vertragliche Vereinbarung.

Das Bundesministerium für Inneres ist bemüht, weitere Projekte zur Verhinderung irregulärer Migration nach Europa in Kooperation mit nationalen, europäischen und internationalen Partnern umzusetzen. Derzeit ist eine Projektbeteiligung an der Informationskampagne „Aware Migrants“ in Ägypten, Algerien, Mauretanien und Niger für den Zeitraum 1. März 2022 bis 31. Dezember 2022 seitens des Bundesministeriums für Inneres in Kooperation mit Italien und IOM geplant. Ein Folgeprojekt zum oben genannten Projekt des Centers of Health and Migration in Uganda befindet sich im Prüfungs- und Bewertungsprozess.

Zudem beteiligt sich das Bundesministerium für Inneres seit 2021 am regionalen Pilotprojekt der Europäischen Asylagentur (vormals Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen) mit dem Titel *„Pilot regional capacity building project to enhance North-South and South-South knowledge exchanges and cooperation on asylum policies and processes“*. Das Pilotprojekt wird im Rahmen des Regionalen Entwicklungs- und Schutzprogrammes der Europäischen Union für Nordafrika durchgeführt und wird nunmehr in einem ersten Zielstaat, Ägypten, umgesetzt. Die geplante Laufzeit des Projektes endet im 3. Quartal 2023.

Gerhard Karner

